

§ 12 VO-ID211539 (Brandenburg) — Abgabe der Befragungsentscheidung

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Bürgeranhörung zur zukünftigen Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles der Gemeinde Schwarze Pumpe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Abgabe der Befragungsentscheidung sind amtliche Befragungsunterlagen zu verwenden.
- (2) Das Recht zur Teilnahme an der Befragung wird in der Weise ausgeübt, daß durch die zur Teilnahme an der Befragung berechtigte Person auf dem Befragungszettel in einem der bei den Wörtern "Ja" und "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz eingesetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung eindeutig zu erkennen gegeben wird, ob die gestellte Frage bejaht oder verneint werden soll. Der gekennzeichnete Befragungszettel ist in den amtlichen Befragungsumschlag zu legen und dieser zu verschließen. Sodann ist die auf dem Befragungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben, der Befragungsschein zusammen mit dem Befragungsumschlag in den Befragungsbriefumschlag zu legen und dieser zu verschließen.
- (3) Der Befragungsbrief ist so rechtzeitig an die Befragungsbehörde zu übersenden, daß dieser dort spätestens am letzten Tag der Durchführung der Befragung bis 14 Uhr eingeht; der Befragungsbrief kann dort auch abgegeben werden.
- (4) Die Befragungsbehörde sorgt dafür, daß ab dem Zeitpunkt der Versendung der Befragungsunterlagen ein verschlossenes Behältnis zur Verfügung steht, in dem die eingegangenen Befragungsbriefe gesammelt werden. Am letzten Tag der Durchführung der Befragung übergibt die Befragungsbehörde dem Befragungsausschuß sämtliche bis zu diesem Tag, 14 Uhr, eingegangenen Befragungsbriefe. Auf den nach diesem Zeitpunkt eingehenden Befragungsbriefen sind das Datum und die Uhrzeit zu vermerken.

Zitiervorschlag: § 12 VO-ID211539 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211539/12>